

sondern vielmehr — namentlich hinsichtlich ihrer **Unabwendbarkeit sowie erzieherischen und vorbeugenden Wirksamkeit** — verstärkt wird.

Zugleich bringt die Verknüpfung, von Art. 2 mit Art. 1 und 3 sowie auch die Ausgestaltung des Systems der strafrechtlichen Maßnahmen mit entsprechenden Verantwortungsregelungen (z. B. §§ 26 u. 32) zum Ausdruck, daß in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gesetzesverletzer mit der Verantwortung von Staat und Gesellschaft verbunden ist, Straftaten vorzubeugen und für die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung straffälliger Bürger Sorge zu tragen (vgl. weiter Anm. 6 u. Art. 3).

2. In Abs. 1 spiegelt sich wider, daß das im sozialistischen Strafrecht geltende Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die **reale Freiheit und Verantwortung des Menschen im Sozialismus** gegründet ist, deren materielle und geistige Grundlagen mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beständig gefestigt und ausgebaut werden. Darin* liegt der Humanismus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sozialismus begründet; handelt es sich doch um die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit in und vor einer Gesellschaft,

— in der mit der Gestaltung und Reifung sozialistischer Gesellschafts- und Lebensverhältnisse die grundlegenden politischen und ökonomischen, sozialen und geistigen Bedingungen für die freie Entfaltung der Schöpferkräfte des Volkes und für die allseitige freie Persönlichkeitsentwicklung der Menschen und somit für ein gesellschaftsgemäßes und menschenwürdiges Verhalten aller geschaffen und beständig erweitert werden,

— in der auf Grund der sozialistischen Produktions- und Lebensweise, ihrer Bewegungsgesetze und Triebkräfte sowie der hierdurch geprägten Verhaltensleitbilder nicht nur keiner dazu getrieben wird, aus Konflikten seines Lebens Ausflucht in einer Straftat zu suchen,

sondern vielmehr jedem reale Bedingungen und Alternativen eröffnet werden, auch persönliche Konfliktsituationen in Übereinstimmung mit den Interessen und Normen der Gesellschaft und mit deren Hilfe menschenwürdig zu bewältigen,

— in der somit die herrschenden Macht- und Produktionsverhältnisse sowie die auf ihnen basierende Gesellschafts- und Staatsordnung insgesamt die realen gesellschaftlichen Grundlagen für die persönliche Schuld und Verantwortlichkeit derjenigen bilden, die sich über die ihnen von der Gesellschaft gegebenen Möglichkeiten zu verantwortungsgemäßem Verhalten mit einer Straftat hinwegsetzen,

— in der aber ebenso auch die objektive gesellschaftliche Möglichkeit und Notwendigkeit besteht, straffällig gewordene Gesellschaftsmitglieder durch Bewährung und Wiedergutmachung und gestützt auf die kollektiv-erzieherische Kraft der Werktätigen zu gesellschaftlich verantwortungsgemäßem Verhalten zu führen und so den Weg zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft finden zu lassen, sofern das vom Straftäter nicht selbst durch ein schwerstes Verbrechen verwirklicht wurde.

3. Das mit Art. 2 normierte Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird im Strafgesetzbuch sowohl mittels der materiellen Straftat- und Schuldkonzeption (§ 1 ff. u. 5 ff.) als auch durch das im 3. Kapitel des Allgemeinen Teils geregelte differenzierte System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weiter konkretisiert. Diese setzen ihrerseits verbindliche Maßstäbe für eine dem Grundsatz des Art. 2 entsprechende Anwendung der Strafrechtsnormen des Besonderen Teils. In Wechselwirkung mit diesen Normen sowie den Grundsätzen besonders der Art. 3, 4 und 5 widerspiegelt und regelt Art. 2 die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als ein **spezifisches gesellschaftliches Verhältnis**, das aus der Begehung einer Straftat zwischen dem Ge-